

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Moorschutz am Kummerower See

und

ANTWORT

der Landesregierung

Mit einem Bericht des NDR vom 13. Juli 2022 wird auf einen Zielkonflikt zwischen landwirtschaftlicher Nutzung, Naturschutz und notwendigem Moorschutz am Kummerower See verwiesen. Ausgangspunkt der dortigen Diskussion ist die Tatsache, dass die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Ausnahmegenehmigungen (Naturschutzgenehmigungen) für das Ausbringen von mineralischen und organischen Düngemitteln (Gülle) in der Kernzone (Schutzzone I) des Landschaftsschutzgebietes „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ auf einer Fläche von insgesamt 306 ha erteilt hat (Quelle: <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/nordmagazin/BUND-kritisiert-fehlenden-Moorschutz-in-Kummerow,nordmagazin97822.html>).

1. Nach meiner Kenntnis informierte mit Schreiben vom 19. Januar 2021 das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt die Regionalgruppe des Umweltverbandes BUND am Kummerower See, dass die Untere Naturschutzbehörde (UNB) durch das Ministerium aufgefordert worden ist, die erteilten Ausnahmegenehmigungen aus formellen und fachlichen Gründen aufzuheben.
Ist eine solche Aufforderung seitens des Ministeriums an die UNB tatsächlich ergangen?
 - a) Wenn ja, von wann datierte das Schreiben des Ministeriums an die UNB?
 - b) Welchen Inhalt hatte dieses Schreiben an die UNB genau?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Schreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt vom 27. Januar 2020 wurde am 29. Januar 2020 an die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte versandt.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde gebeten die Naturschutzgenehmigungen zur Ausbringung von mineralischen und organischen (Dung) Düngemitteln auf konkret benannten Flurstücken in der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ aufzuheben, da es wegen der Unberührtheitsklausel in § 5 Ziffer 1 der geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnung an einer rechtlichen Grundlage dafür mangelt. Die genannte Klausel lässt eine ordnungsgemäße Landwirtschaft unberührt von diesbezüglichen Verboten der genannten Verordnung zu.

Darüber hinaus wurde die Untere Naturschutzbehörde gebeten, gegenüber den betroffenen Landwirtschaftsunternehmen in geeigneter Weise klarzustellen, dass die auf den Dauergrünlandflächen sowie im Uferbereich des Kummerower Sees befindlichen gesetzlich geschützten Biotope mit einem Umkreis von etwa zehn Metern von einer Gülleausbringung auszunehmen sind. Des Weiteren wurde die Untere Naturschutzbehörde aufgefordert, eine Bewertung der Gülleausbringung hinsichtlich der potenziellen Habitatfunktion in der Special-Protection Area (SPA) „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (DE 2242-401) unter Hinzuziehung der Anlage 1 der Natura 2000-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vorzunehmen.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde weiterhin gebeten, mit beiden betreffenden Landwirtschaftsunternehmen eine Naturschutzberatung zum Schwerpunkt „Biodiversität“ zu vereinbaren sowie die Regelung des Düngens in der Landschaftsschutzgebietsverordnung über eine Änderungsverordnung in geeigneter Form derart zu regeln, dass eine gezielte Einflussnahme auf eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung der Flächen möglich wird.

2. Wenn eine solche Aufforderung seitens des Ministeriums an die UNB erfolgte, wurde sie durch den Landkreis umgesetzt?
Wenn die Aufforderung nicht umgesetzt wurde, welche Konsequenzen zog die Landesregierung in ihrer Funktion als zuständige Dienst- und Fachaufsicht, d. h., welche weiteren Schritte leitete das Ministerium zum Ausschluss der Gülleausbringung im Niedermoorgebiet ein?

Die Untere Naturschutzbehörde hat auf eine Aufhebung der erteilten formell rechtlich nicht erforderlichen Ausnahmegenehmigungen verzichtet, da diese zu keiner anderen Rechtsposition der Landwirte führt und die Aufhebung der Bescheide von beiden Landwirten nicht eingefordert worden ist. Im Rahmen der Fachaufsicht ist die Untere Naturschutzbehörde aufgefordert worden, aufgrund der derzeit nicht gegebenen rechtlichen Möglichkeiten, anderweitige Lösungen in dieser Thematik zu erarbeiten. In diesem Sinne sind seitens der Unteren Naturschutzbehörde mehrere Schritte unternommen worden, um auf den am Kummerower See gelegenen Flächen auf degradierten Niedermoor eine Verbesserung des hydrologischen Systems zu erreichen sowie eine moorschonende Nutzung zu etablieren. Daraus sind Angebote seitens der Unteren Naturschutzbehörde (Naturschutzberatung, Förderung einer extensiven Grünlandnutzung) entstanden, die an beide Landwirtschaftsunternehmen herangetragen worden sind.

Die Inanspruchnahme dieser Angebote beruht auf dem Freiwilligkeitsprinzip. Darüber hinaus hat Ende Januar 2020 ein Gespräch mit Vertretenden des Greifswalder Moor Centrums, des Deutschen Verbands für Landschaftspflege, der unteren Wasserbehörde und unteren Naturschutzbehörde zur Wiedervernässung und Nutzung von Mooren (Projekt MoKli) stattgefunden. Durch die untere Naturschutzbehörde sind unter anderem die betreffenden Flächen in der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes als Projektfläche vorgeschlagen worden.

3. Handelt es sich bei der im NDR-Beitrag und durch das Engagement der örtlich aktiven BUND-Gruppe dargestellten landwirtschaftlichen Nutzung der Niedermoorböden nach Einschätzung der Landesregierung um eine „ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung“ im Sinne des § 5 Absatz 1 der Schutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“?

- a) Wenn ja, warum?
- b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Ja. Im Rahmen der Düngung von Grünland im oben genannten Landschaftsschutzgebiet sind die Anforderungen gemäß § 5 Bundesnaturschutzgesetz bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung zu beachten, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Bodenschutzgesetz ergeben.

Darüber hinaus sind die Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu berücksichtigen; § 5 Absatz 2 Nummer 6 Bundesnaturschutzgesetz verweist auf die Düngeverordnung.

4. Sind die durch den Landkreis ergangenen Ausnahmegenehmigungen für die Ausbringung von Gülle im Niedermoor am Kummerower See nach Einschätzung der Landesregierung rechtswidrig?
Wenn ja, was unternimmt die Landesregierung, den rechtswidrigen Zustand zu beenden?

Es bedarf dieser Ausnahmegenehmigungen nicht, da die Gülleausbringung gemäß § 5 Nummer 1 der geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnung auch in der Kernzone nicht untersagt ist.

5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Austräge von Nährstoffen (Nitrat, Phosphat) aus dem betreffenden Niedermoorareal in den Kummerower See?

Bislang liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welchen Anteil die Entwässerung der Niedermoorareale (unter anderem Schöpfwerke Malchin West/Ost, Retzow, Basedow) am Nährstoffeintrag in den Kummerower See hat. Dies soll im Rahmen des Maßnahmenprogramms für den Kummerower See ermittelt werden. Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

6. Welche Zielstellung gibt es im Zuge der Maßnahmenplanung im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie für den Kummerower See?

Der Kummerower See verfehlt derzeit noch das Ziel eines „guten ökologischen Zustands“ nach EG-Wasserrahmenrichtlinie, da die Qualitätskomponente Makrophyten noch mit „mäßig“ statt mit „gut“ bewertet wird. Zur Zielerreichung sind somit Maßnahmen erforderlich. Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

7. In welchem chemischen Zustand befindet sich der See, d. h., ist der See mit Nährstoffen belastet?
 - a) Wenn ja, in welchem Umfang?
 - b) Wenn der See mit Nährstoffen belastet ist, was sind die Ursachen für diese Belastung des Sees?
 - c) Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung im Rahmen der Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie vor, um den guten chemischen Zustand für den Kummerower See zu erreichen?

Zu a)

Die Bewertung des chemischen Zustands der Wasserkörper erfolgt durch die Analyse von prioritären und fünf weiteren Stoffe/Stoffgruppen sowie Nitrat unter Heranziehung der Umweltqualitätsnormen gemäß Richtlinie 2008/105/EG, die in der Oberflächengewässerverordnung geregelt sind. Alle Wasserkörper sind in chemisch schlechtem Zustand wegen der ubiquitären (überall verbreiteten) Belastung von Quecksilber in Fischen. Ohne Berücksichtigung dieses Umstands wäre der Kummerower See in einem „guten chemischen Zustand“.

Die Trophie (Bewertung Phosphor, Chlorophyll und Sichttiefe) des Kummerower Sees wurde zuletzt mit eutroph 1 bewertet und ist somit eine Stufe schlechter als die Zielvorgabe mesotroph. Entsprechend weist der Kummerower See einen noch zu hohen Nährstoffgehalt auf.

Zu b)

Die Ursachen für die Phosphor-Belastung im Kummerower See liegen in seinem Einzugsgebiet, insbesondere über die Gewässerzuläufe (zum Beispiel Peenekanal, Teterower Kanal), und die Grundwasserfracht sowie über die atmosphärische Deposition.

Zu c)

Da der Kummerower See ohne die ubiquitäre Belastung mit Quecksilber bereits den guten chemischen Zustand erreicht hätte, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Zur Erreichung des guten ökologischen Zustands enthält das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der EG-WRRL Maßnahmen im Einzugsgebiet, die sowohl den Fließgewässern, als auch dem Kummerower See zugutekommen. Sie betreffen die:

- Minderung der diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft in Fließgewässer
- Stärkung der Selbstreinigungskraft und des Wasserhaushalts der Fließgewässer durch Renaturierung und/oder entwickelnde Gewässerunterhaltung
- Überprüfung der Kläranlagen auf Möglichkeiten zur (weiteren) Phosphor-Eliminierung und wenn möglich/erforderlich Umrüstung
- Überprüfung des Einflusses der Schöpfwerke auf die Nährstoffeinträge und wenn möglich Reduzierung oder Aufgabe ihres Betriebes
- Durchführung von Studien und Planungen zur Konkretisierung vorgenannter Maßnahmen.

8. Welche Aktivitäten entfaltet die Landesregierung, um künftig eine moor- und damit klimaschonende Grünlandnutzung in dem betreffenden Niedermoorareal am Rand des Kummerower Sees sicherzustellen?

- a) Gibt es Pläne, im betreffenden Niedermoorareal am Kummerower See im Rahmen des Moorschutzprogramms die Grundwasserstände so anzuheben, dass eine weitere Mineralisierung des verbliebenen Torfkörpers ausgeschlossen wird?
- b) Gibt es Aktivitäten der Fachberatung Wasserrahmenrichtlinie und Landwirtschaft für die in diesem Areal aktiven Landwirtschaftsbetriebe, mit dem Ziel, die moorschädigende Bewirtschaftung zu beenden?

Zu a)

Nein, derzeit nicht.

Zu b)

Gemäß dem Vertrag zwischen Land und der LMS Agrarberatung GmbH erfolgt die Beratung von Landwirtschaftsbetrieben mit dem Ziel der Reduzierung diffuser Nährstoffeinträge von landwirtschaftlich genutzten Flächen in die Gewässer.

Die Beratungstätigkeit setzt sich im Wesentlichen aus den beiden Schwerpunkten landesweite Beratung sowie Beratung in Belastungsgebieten zusammen.

Zur landesweiten Beratung gehören Veranstaltungen, aber auch die Bereitstellung von Informationsmaterial auf den frei zugänglichen Fachinformationsseiten. Die Festlegung, in welchen Belastungsgebieten eine Beratungstätigkeit erfolgen soll, wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin zu Beginn eines jeweiligen Jahres festgelegt. Maßgeblich für die Auswahl ist, wo die höchste Effizienz hinsichtlich der Reduzierung der diffusen Nährstoffeinträge zu erreichen ist. Die in der Fragestellung benannte Zielstellung, durch Fachberatung die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einzustellen, ist durch den oben genannten Vertrag nicht gedeckt. Für eine Beratung hinsichtlich der Reduzierung diffuser Nährstoffeinträge in Gewässer wurde dieses Gebiet nicht ausgewählt.

9. Auf welche Weise unterstützt die Landesregierung die im NDR-Beitrag zu Wort kommenden Bürgerinnen und Bürger am Kummerower See, die sich für eine klima- und moorschonende Grünlandnutzung und damit für Gemeinwohlinteressen engagieren?

Es besteht ein umfangreicher schriftlicher Austausch zwischen der BUND Ortsgruppe „Ostufer Kummerower See“ und dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Gebiete und Umwelt in dieser Thematik mit dem Ziel über die Regelungen der neuen Förderperiode (GAP 2023 bis 2027) oder Fördermittel des Bundes eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung bei gleichzeitiger Verbesserung des hydrologischen Systems am Südufer des Kummerower Sees zu erreichen.

10. Fanden mit den engagierten Bürgerinnen und Bürgern, der UNB und den Landwirten unter Leitung des zuständigen Ministeriums beziehungsweise staatlicher Behörden Vor-Ort-Termine statt, um die anstehenden Fragen zu erläutern und eine Klärung herbeizuführen?
 - a) Wenn nicht, warum nicht?
 - b) Antwortet das zuständige Ministerium den in dieser Sache engagierten Bürgerinnen und Bürgern auf entsprechende Anfragen, Schreiben, Einwendungen zeitnah in einem Zeitraum von maximal vier Wochen?
 - c) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 10, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Vororttermine zur Erläuterung der Sachlage und Klärung der anstehenden Fragen mit den Landwirten und der genannten Ortsgruppe des BUND fanden entsprechend den gegebenen Zuständigkeiten seitens der Unteren Naturschutzbehörde ohne Teilnahme der Obersten Naturschutzbehörde statt.

Das zuständige Ministerium antwortet dem BUND auf entsprechende Anfragen in dieser Thematik möglichst zeitnah, wobei ein Zeitraum von vier Wochen nicht immer realisierbar war. Aufgrund der Vielzahl anderer prioritärer Arbeitsaufgaben und der vorhandenen personellen Ausstattung der Obersten Naturschutzbehörde kann eine Beantwortung innerhalb von vier Wochen nicht immer gewährleistet werden.